

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	02.05.2022

Sachstand B 51n - Ortsumgehung Meschenich

hier: mündl. Nachfragen der CDU-Fraktion in der Sitzung am 07.03.2022, TOP 7.1.1

Die CDU-Fraktion hat zu der durch die Verwaltung erstellten Beantwortung der Anfrage in der Sitzung am 07.03.2022, TOP 7.1.1 folgende Nachfragen zur Beantwortung der Frage 3:

Nachfrage 1:

„Welche „Kompensationsverpflichtungen vor, während und nach der Bauumsetzung“ werden seitens der Verwaltung konkret angesprochen?“

Antwort der Verwaltung:

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten umfangreiche Fachgutachten und Angaben (Pläne, Texte, Tabellen) in der Unterlage „Landschaftspflegerischer Begleitplan“. Für eine komprimierte Beantwortung verweist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen auf die Zusammenstellung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 6.1.9 (s. Anlage Seiten 1 bis 4 und 28 bis 34).

Nachfrage 2:

„Wäre eine unzureichende Güte der „Ausführungsunterlagen in der Reihenfolge von mehreren Bauabschnitten,“ sowie die „Bauwerksentwurfsunterlagen“, die in der Beantwortung der Verwaltung erwähnt werden, ggf. ein Grund, die Reihenfolge der zu erstellenden Bauwerke verändern zu müssen?“

Antwort der Verwaltung:

Für die Erstellung (Eigenbearbeitung; Erstellung durch beauftragte Ingenieurbüros) der Ausführungsplanung (Verkehrsplanung, Konstruktive Ingenieurbauwerke) in der erforderlichen Qualität werden beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen interne Regelwerke der Straßenbauverwaltung angewendet.

Nachfrage 3:

„Ist der Grunderwerb noch nicht in Gänze erfolgt oder werden sogenannte „Entschädigungsfeststellungen“ im Regelfall erst im Laufe des Baufortschritts bemessen?“

Antwort der Verwaltung:

Im Planfeststellungsverfahren ist den betroffenen Grundstückseigentümern bereits mitgeteilt worden, dass die mit dem Bauvorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme über ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz geregelt wird. Das Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln ist Verfahrensträger. Entsprechend dem vorgesehenen Bauablauf wird für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen die Verfügbarkeit der Bauflächen (dauerhafte bzw. vorübergehende Flächeninanspruchnahme) geregelt.

Anlage

Planfeststellungsbeschluss